

## **BGer 8C\_317/2017 vom 11. Mai 2017**

Bundesgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_317\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_317_2017)

FR: TF 8C\_317/2017 du 11 mai 2017

IT: TF 8C\_317/2017 del 11 maggio 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_317/2017

Urteil vom 11. Mai 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 28. Februar 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 8. Mai 2017 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Februar 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),

dass vor Vorinstanz die Verfügung der IV-Stelle vom 2. Juli 2015 im Streit stand,

dass darin die IV-Stelle das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass der mit Entscheid IV.2010.01204 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. August 2013 rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsforderung von Fr. 45'244.- abgelehnt hatte,

dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Auffassung gelangte, der Beschwerdeführerin habe es an dem für den Erlass geforderten guten Glauben gefehlt, weshalb die Verfügung der IV-Stelle vom 2. Juli 2015 zu bestätigen sei,

dass die Beschwerdeführerin darauf in ihrer beim Bundesgericht eingereichten Eingabe mit keinem Wort eingeht, statt dessen allein die Rechtmässigkeit der Rückerstattungsforderung thematisiert, was indessen im vorliegenden Verfahren erst gar nicht mehr zum Streitgegenstand erhoben werden kann,

dass damit offensichtlich keine sachbezogene Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG vorliegt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Mai 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.